

Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten

Die im Erdreich verlegten Energiekabel, Steuer-, Signal- und Messkabel sowie Erdungsanlagen dienen der Stromversorgung und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Das öffentliche Stromversorgungsnetz, der öffentliche Verkehr, die Gewerbe- und Industriebetriebe bis hin zu Telekommunikationsanbietern und den Gemeinden sind auf die Funktionsfähigkeit dieser Kabel angewiesen. Eine Beschädigung hat fast immer einen Ausfall für einen Teil der vorstehend genannten Einrichtungen mit meist umfangreichen wirtschaftlichen Schäden zur Folge.

Für diejenigen, die eine Beschädigung der unter Spannung stehenden Energiekabel verursachen, besteht zudem große Gefahr. Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Erdbohrern und Dornen, ferner bei Stemmarbeiten in Häusern in Nähe der Kabelhausanschlusseinführung besteht die Gefahr, dass Kabel beschädigt und dadurch Personen gefährdet werden. Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten.

(siehe auch § 48 Abs. 1 Bauarbeiterschutverordnung — BauV)

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf **öffentlichem und privatem** Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei den Betreibern von unterirdischen Einbauten (Energieversorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wärme, den Österreichischen Bundesbahnen, aber auch Gemeinden (Wasserleitungen, Kanal, Steuerleitungen etc.), Telekom, Mobilfunkbetreibern, Kabelfernsehfirmer usw.) zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Kabel oder sonstiger unterirdischer Einbauten festgestellt wurde.

Die Information über den Verlauf der Kabel erfolgt durch die Aushändigung von **Trassenplänen**, das bedeutet, dass nur die Achse der Kabel dargestellt ist. In einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht.

Erfolgt dennoch eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber telefonisch zu verständigen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so ist die EWR zu verständigen. In diesem Fall sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der EWR die Erdarbeiten zu unterbrechen.

Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann. Erdverlegte Kabel sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn durch die EWR die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

2. Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.

3. Kabel können in Rohren verlegt oder mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkungen darstellen. Über den Kabeln befindet sich meist ein Warnband. Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckungen aufweisen.

4. **Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der von der EWR angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Ein Abstand von 100 cm gilt für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse** (zur Information: Kabeltrasse bedeutet, dass nur die Achse der Kabel dargestellt ist, in einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein). Ist die genaue Lage der einzelnen Kabel festgestellt, darf nur bis 30 cm neben den Kabeln maschinell gegraben werden. **Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.** Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteine, Kabelplatten und dergl. erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z. B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.

Ist in Sonderfällen die Lage oder die Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so sind diese mit der nötigen Vorsicht im Einvernehmen mit der EWR durch Probegrabungen festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der EWR und nur in Zusammenarbeit mit dieser vorgenommen werden.

Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung der EWR durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

5. Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten der Kabel darf nur entsprechend den Anweisungen der EWR erfolgen. Die EWR kann auch verlangen, dass sie vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.

6. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Kabeln neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung der Kabel auch Gefahren für die in der Nähe der Kabel tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.

Nur bei Beachtung dieses Merkblatts ist sichergestellt, dass Personen nicht gefährdet werden, die Stromversorgung einwandfrei funktioniert und für die Verantwortlichen keine rechtlichen Folgen zu erwarten sind.